

Öffentliche Bekanntmachung:

Nachtragshaushaltssatzung des Saarpfalz-Kreises für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 189 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG - i. V. m. § 87 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises am 13.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

Homburg, den 14.12.2022

Dr. Theophil Gallo
Landrat

Rückmeldung der Kommunalaufsicht vom 19.12.2022:

Mit Schreiben vom 19.12.2022 hat die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass von der am 13.12.2022 vom Kreistag des Saarpfalz-Kreises beschlossenen Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 Kenntnis genommen wurde und die Nachtragssatzung lediglich eine Änderung des Stellenplans umfasst, genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung sind nicht betroffen. Die am 22.04.2022 erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Gegen den Vollzug der neu ausgewiesenen Stellen bestehen aus tarifrechtlicher Sicht seitens der Kommunalaufsicht keine Einwände, die Satzung kann bekannt gemacht werden.

Öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltsplans 2022:

Die Nachtragshaushaltsplan 2022 des Saarpfalz-Kreises liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.01.2023. bis einschl. 10.01.2023 an den Werktagen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) in Zimmer 428 des Kreisdienstgebäudes in Homburg, Am Forum 1, öffentlich aus.

Homburg, 19. Dezember 2022
Dr. Theophil Gallo
Landrat

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG auf Verfahrens- oder Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.